

RS UVS Kärnten 2005/05/19 KUVS- 2225/6/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.2005

Rechtssatz

Stellt der Beschuldigte sein mehrspuriges Kraftfahrzeug der Marke Ford Transit (gelb), ohne Kennzeichentafeln, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 StVO ab, ohne im Besitz einer hierzu erforderlichen Bewilligung gewesen zu sein, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

KFZ, Abstellen des KFZ, Abstellen ohne Kennzeichen, öffentlicher Verkehr, Bewilligungspflicht, Bewilligungspflicht des Abstellens

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at